

SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2022.59 vom 31. Januar 2023

SG Gerichte, 2023-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_RDRM.2022.59

FR: SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2022.59 du 31 janvier 2023

IT: SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2022.59 del 31 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen.

a) Die sachliche Zuständigkeit des Sicherheits- und Justizdepartementes zur Behandlung der Rechtsverweigerungsbeschwerde ist gegeben (Art. 89 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Die Rechtsverweigerungsbeschwerde wurde rechtzeitig eingereicht und erfüllt die Formerfordernisse (Art. 90 VRP und Art. 92 i.V.m. Art. 48 VRP).

b) Soweit – wie vorliegend – eine formelle Rechtsverweigerung nach Art. 88 Abs. 2 Bst. a VRP geltend gemacht wird, kann ein gutheissender

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

4/9 Entscheid nur beinhalten, dass die verweigernde Behörde angewiesen wird, die vorgeschriebene Amtshandlung überhaupt bzw. unverzüglich oder innert einer bestimmten Frist vorzunehmen. Die Beschwerdeinstanz darf nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden, da es sonst zu einer Verkürzung des Instanzenzugs käme (U.P. Cavelti, VRP Praxiskommentar, 2020, N 15 zu Art. 92; Zogg / Wyss, VRP Praxiskommentar, 2020, N 11 zu Art. 88). Auf das Rechtsbegehren, die Vorinstanz sei anzuweisen, der Beschwerdeführerin zu erlauben, persönlichen Besuch von B.____ zu empfangen, ist bereits deshalb von vornherein nicht einzutreten.

c) Zur Rechtsverweigerungsbeschwerde ist nur befugt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung seiner Eingabe hat (Art. 92 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VRP). Das Anfechtungsinteresse muss aktuell sein, d.h. die rechtliche oder tatsächliche Situation der Beschwerdeführerin muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können. Fehlt das Rechtsschutzinteresse schon bei der Einreichung der Beschwerde oder fällt dieses während der Hängigkeit des Verfahrens aufgrund einer Änderung des Sachverhalts dahin, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Vom Erfordernis des aktuellen Interesses ist ausnahmsweise dann abzusehen, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige richterliche Überprüfung im Einzelfall ansonsten kaum je möglich wäre (Geisser / Zogg, VRP Praxiskommentar, 2020, N 15 zu Art. 45; VerwGE B 2022/71 Erw. 2.3; VerwGE B 2022/77 Erw. 3.1).

aa) Den eingereichten Unterlagen kann entnommen werden, dass es der Beschwerdeführerin seit dem 21. Juli 2022 – und damit bereits lange vor Einreichung der vorliegenden Rechtsverweigerungsbeschwerde – erlaubt war, mit ihrem Freund telefonisch und brieflich in Kontakt zu sein. Dass sie, wie sie in der Eingabe teilweise noch

geltend macht, während der gesamten Aufenthaltsdauer von neun Wochen zu niemandem ausser ihrer Mutter Kontakt haben durfte, trifft somit nicht zu. In Bezug auf den telefonischen und brieflichen Kontakt, um welchen es anscheinend ur-

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

5/9 sprüchlich hauptsächlich gegangen ist, fehlte es mithin bereits vor Einreichung der vorliegenden Rechtsverweigerungsbeschwerde an einem aktuellen praktischen Rechtsschutzinteresse. Aber auch in Bezug auf den nunmehr beantragten persönlichen Besuch bzw. die Form der erlaubten Aussenkontakte ist vorliegend kein aktuelles Rechtsschutzinteresse gegeben, da die Beschwerdeführerin seit dem 1. September 2022 nicht mehr im Jugendheim X.____ ist. Nach Einreichung der vorliegenden Rechtsverweigerungsbeschwerde verbrachte sie dort noch einen einzigen ganzen Tag. Das Fehlen eines aktuellen Rechtsschutzinteresses wird denn von der Beschwerdeführerin anscheinend auch nicht bestritten.

bb) Die Beschwerdeführerin bringt vielmehr sinngemäss vor, vom Erfordernis eines aktuellen schutzwürdigen Interesses sei vorliegend abzusehen, da es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handle. Zu prüfen bleibt deshalb, ob vom Erfordernis eines aktuellen schutzwürdigen Interesses ausnahmsweise abzusehen ist.

Die Frage der Regelung der Aussenkontakte bzw. des Erlasses einer anfechtbaren Verfügung könnte sich im Rahmen einer Unterbringung im Jugendheim X.____ durchaus unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen. Jedoch handelt es sich nicht um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Die Regelung der Aussenkontakte ist zudem bereits in Ziff. 3.7 des Reglements für das Jugendheim X.____ vom 30. Juni 2018 (nachfolgend Heimreglement) detailliert festgehalten. Sollte sich die Frage, ob über eine Sache im Rahmen einer Unterbringung eine anfechtbare Verfügung zu erlassen sei, erneut stellen, erscheint darüber hinaus eine rechtzeitige Überprüfung zu gegebener Zeit durchaus möglich, insbesondere wenn es sich um einen längeren Aufenthalt handelt. Vorliegend handelt es sich somit nur noch um eine theoretische Rechtsfrage, bei der es sich nicht aufdrängt, vom Erfordernis eines aktuellen schutzwürdigen Interesses abzusehen.

d) Mangels aktuellem Rechtsschutzinteresse ist deshalb auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht einzutreten.

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

6/9

E. 2

Im Übrigen erscheint zumindest höchst fraglich, ob die Beschwerdeführerin hinsichtlich der erlaubten Aussenkontakte und der Form der erlaubten Kontakte Anspruch auf den Erlass einer anfechtbaren Verfügung gehabt hätte.

a) Die Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung der KESB W.____ vom 29. Juni 2022 in der geschlossenen Wohngruppe des Jugendheims X.____ untergebracht. Es wurde ausgeführt, dass der Gefährdung der Beschwerdeführerin nicht anders begegnet werden könne, als durch die Unterbringung in ein geschlossenes Setting; ein offenes Setting wäre nicht zielführend. Die Geeignetheit der Unterbringung wurde in jenem Entscheid geprüft und kann nicht Inhalt des vorliegenden Verfahrens bilden. Mit einer Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung geht zwangsläufig ein Eingriff in die Freiheitsrechte einher.

Auch eine Beschränkung der Kontaktmöglichkeiten (Brief-, Telefonkontakt und im Speziellen auch Besuche von ausserhalb des Heims) zieht der Unterbringungsentscheid selbstredend nach sich. Es erscheint deshalb nicht erforderlich, im Unterbringungsentscheid ausdrücklich auf diese Beschränkung der Kontakte hinzuweisen oder diese separat zu verfügen.

b) Auch geht mit der Unterbringung einher, dass die Beschwerdeführerin dem Heimreglement unterstellt wird und sie sich für die Zeit der Unterbringung daran halten muss (vgl. Entscheid der VRK V-2018/20 vom 1. April 2019, Erw. 3.b/ff). Unter Ziff. 3 Heimreglement sind allgemeine Regeln festgehalten, die unter anderem einen geordneten Betrieb sicherstellen sollen. Dass den Jugendlichen die für sie geltenden Bestimmungen – zu welchen auch die Regelung der Aussenkontakte nach Ziff. 3.7.2 gehört – nicht jeweils noch mit einer zusätzlichen, anfechtbaren Verfügung zu eröffnen sind, erscheint einleuchtend, andernfalls ein geordneter Betrieb kaum aufrecht erhalten werden könnte.

c) Schliesslich begründet auch die Zuständigkeitsregelung nach Ziff. 7.4.2 Heimreglement keine Verpflichtung zum Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Der Bestimmung kann lediglich entnommen werden, dass Disziplinar- oder besondere Sicherungsmassnahmen mit einer Verfügung angeordnet werden. Diese Massnahmen werden in Ziff. 7.1 und

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

7/9 7.2 Heimreglement geregelt. Die Regelung der Aussenkontakte stellt hingegen gerade keine Disziplinar- oder besondere Sicherungsmassnahme dar, sondern hält das übliche Heimregime fest und soll für einen geordneten Heimalltag sorgen.

E. 3

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinn der Befreiung von Verfahrenskosten wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

9/9

E. 4

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung wird abgewiesen.

E. 5

Das Gesuch um Einsetzung einer Verfahrensvertretung wird abgewiesen.

E. 6

Das Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT Der stellvertretende Vorsteher:

Marc Mächler Regierungsrat